

Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 40 Freitag, den 04.10.2019

Bitte melden! - Veranstaltungen in der Advents- und Weihnachtszeit 2019/20

Die Städt. Tourist-Information Donauwörth sammelt derzeit wieder alle Veranstaltungen in der Großen Kreisstadt in der Advents- und Weihnachtszeit. In einem Terminkalender werden alle Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Führungen, Theater oder sonstigen Veranstaltungen vom 1. Dezember 2019 bis zum 6. Januar 2020 zusammengestellt und auf der Homepage veröffentlicht. Termine können bis spätestens 15. Oktober 2019 in der Städt. Tourist-Information, Tel. 0906/789-151, Fax – 159, tourist-info@donauwoerth.de, Sonja Leibhammer, gemeldet werden. Bitte für die Veröffentlichung den Termin, Titel in Kurzform, die Uhrzeit, Ort und den verantwortlichen Veranstalter angeben. Für den internen Gebrauch werden eine Rückrufnummer und der Ansprechpartner benötigt.

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen (Fahrradabstellplatzsatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Donauwörth hat in der Sitzung am 19.07.2019 die Fahrradabstellplatzsatzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich gemäß Art. 26 der Bayerischen Gemeindeordnung bekannt gemacht. Die Fahrradabstellplatzsatzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Stadtbauamt der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 1. Stock, Zimmer 114, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Donauwörth, 04.10.2019 Armin Neudert Oberbürgermeister

Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 3 Ablösung
- § 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze
- § 5 Abweichungen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBI. S. 375), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.
- (3) Die Satzung gilt im Innenstadtbereich nur für Wohnnutzung. Der Innenstadtbereich ist in Anlage 2 definiert.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Für den gekennzeichneten Bereich in Anlage 2 sind keine Fahrradabstellplätze erforderlich.

Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.

(2)Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.

(3) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Fahrradabstellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Fahrradabstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.

§ 3 Ablösung

- (1) Soweit Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Fahrradabstellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Donauwörth erfolgen (Fahrradabstellplatzablösung).
- (2) Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich 300,00 €. Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 4 Gestaltung der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes darf eine Abmessung von 60 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Bei höhenversetzten Fahrradabstellplätzen darf die Abmessung 50 cm x 200 cm betragen. Jeder Fahrradabstellplatz muss mit einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sind mit Fahrradständern auszurüsten, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.
- (2) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

§ 5 Abweichungen

Die Stadt Donauwörth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Donauwörth in Kraft.

Donauwörth, 4. Oktober 2019 Armin Neudert Oberbürgermeister

Anlage 1

(Richtzahlenliste) zur Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze / Fahrradab- stellplätze	Erläuterung
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein – und Zweifamilien- häuser	0 Fahrradabstellplätze je Woh- nung	

	<u> </u>		
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	2 Fahrradabstellplätze je Woh- nung	
1.3	Gebäude mit Altenwoh- nungen	1 Fahrradabstellplatz je 4 Woh- nungen	
1.4	Wochenend- u. Ferien- häuser	0 Fahrradabstellplätze je Woh- nung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studentenwohnungen	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung	
1.7	Schwestern- /Pflegewohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.9	Altenheime, Altenwohn- heime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	Richtwert: 1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, je nach Einzelfall prüfen	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
2	Gebäude mit Büro-, Ver- waltungs-und Praxis- räumen		
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahr- radabstellplätze	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahr- radabstellplätze	
2.3	Sonderpraxen	1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche	Sonderpraxen sind z. B. Heilprakti- ker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/ Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminver- einbarung grds. Unter Ziffer 2.2.
2.4	Laborräume	1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahr- radabstellplätze	Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatzuntergebracht, gilt Ziffer 2.1.
3	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte	1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet

			keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Le- bensmitteldiscounter, Ein- kaufszentren, Nahversor- gungszentren	1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäu- ser, Mehrzweckhallen)	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitz- plätze	
4.2	Sonstige Versammlungs- stätten (z.B. Kino, Vor- tragssäle)	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitz- plätze	
4.3	Kirchen	1 Fahrradabstellplatz je 20 Sitz- plätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Besucher- plätzen und Sportstadien	1 Fahrradabstellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Fahr- radabstellplatz je 50 Besucher- plätze	
5.3	Sporthallen ohne Besu- cherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche	
5.4	Sporthallen mit Besucher- plätzen	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahr- radabstellplatz je 50 Besucher- plätze	
5.5	Freibäder	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder	1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen	
5.7	Tennisplätze ohne Besu- cherplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.8	Tennisplätze mit Besu- cherplätzen	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Besucherplätze	
5.	Minigolfplätze	5 Fahrradabstellplätze je Anlage	

5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Bahnen	
5.11	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Boote	
5.12	Fitnessstudio	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhan- den, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen
5.13	Solarium	1 Fahrradabstellplatz je 4 Liegen	
5.14	Squash-, Badmintonanla- gen	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.15	Tanzschulen	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	
6	Gaststätten und Beher- bergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten ab 35 qm Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Brutto- gastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	0 Fahrradabstellplätze	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Fahrradabstellplatz je 15 qm Nettogastfläche	
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Fahrradabstellplatz je 15 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahr- radabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungs- räume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	1 Fahrradabstellplatz je 4 Appartements, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
7	Krankenanstalten		

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten	
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
8	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler	
8.2	Hochschulen, Fachhoch- schulen	1 Fahrradabstellplatz je 3 Studie- rende	
8.3	Kindergärten, Kinderta- geseinrichtungen	1 Fahrradabstellplatz je Gruppe	
8.4	Kinderkrippen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheime	1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugend- liche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industrie- betriebe	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hauptnutzfläche	
9.1			
	betriebe	Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm	
9.2	betriebe Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- u. Verkaufs-	Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm	
9.2	betriebe Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- u. Verkaufs- plätze	Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 4 War-	
9.2	betriebe Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- u. Verkaufsplätze Kraftfahrzeugwerkstätten Automatische Kraftfahr-	Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.2 9.3 9.4 9.5	betriebe Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- u. Verkaufsplätze Kraftfahrzeugwerkstätten Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße Kraftfahrzeugwaschplätze	Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände 0 Fahrradabstellplätze	
9.2 9.3 9.4 9.5	betriebe Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- u. Verkaufsplätze Kraftfahrzeugwerkstätten Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung Autovermietungsunter-	Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände 0 Fahrradabstellplätze 0 Fahrradabstellplätze 1 Fahrradabstellplätze	

			oder 6.1
10	Sonstige Anlagen		
10.1	Kleingartenanlagen	0 Fahrradabstellplätze	
10.2	Friedhöfe	1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Nutzfläche die Nutzfläche nach DIN 277, Teile 1 und 2.

Bürgertelefon

Unter der Nummer 789-789 sind Sie bei Tag und Nacht mit Ihrem Rathaus verbunden. Das Bürgertelefon nimmt Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf. Eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich! Anonyme Anrufe werden nicht bearbeitet!

Stadtbibliothek

Stadtbibliothek Donauwörth | Reichsstraße 32 | 86609 Donauwörth Tel.: +49 906 23320 | E-Mail: stadtbibliothek-donauwoerth@t-online.de

Web: www.donauwoerth.de

facebook: www.facebook.com/Stadtbibliothek.Donauwoerth

Öffnungszeiten:

Montag 13.00 – 18.30 Uhr Dienstag 9.00 - 13.00 Uhr Mittwoch 13.00 – 18.30 Uhr Donnerstag 9.00 – 13.00 Uhr Freitag 13.00 – 18.30 Uhr

Jeder 1. Samstag im Monat: 9.00 - 13.00 Uhr

Medienkatalog:

http://webopac.winbiap.de/donauwoerth



Bibliothekskataloge im Internet:

http://www.schwabenfindus.de/

http://www.onleihe-schwaben.de/schwaben



Downloads aus Ihrer Bibliothek

Stadt Donauwörth Armin Neudert Oberbürgermeister